



Sönke GERHOLD

Naturschutzrecht versus Jagdrecht

Die völker- und europarechtlichen Grenzen des jagdlichen Aneignungsrechts

Diverse Tierarten unterliegen sowohl dem Jagdrecht des Bundes und der Länder als auch dem strengen Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Ob dem jagdlichen Aneignungsrecht oder dem naturschutzrechtlichen Besitzverbot der Vorrang einzuräumen ist, hängt vom völker- und europarechtlichen Schutzstatus der jeweiligen Art ab: Ist die Art in Anhang IV litera a) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder Anhang II der Berner Konvention genannt, ist dem BNatSchG der Vorrang einzuräumen. Ein jagdliches Aneignungsrecht besteht dann nicht. Ist die Art demgegenüber lediglich durch die Vogelschutz-Richtlinie geschützt, besteht keine völker- oder europarechtliche Verpflichtung, dem BNatSchG den Vorrang einzuräumen. Die Länder können insofern ein jagdliches Aneignungsrecht vorsehen. Eine einheitliche Regelung desselben fehlt bislang in den Bundesländern.

A. Einleitung

Wer ausschließlich den Text des BJagdG oder eines Landesjagdgesetzes liest, dem scheinen die Grenzen des jagdlichen Aneignungsrechts eindeutig. So bestimmt etwa § 1 Abs. 1 BJagdG, dass das Jagdrecht die ausschließliche Befugnis umfasst, die auf einem bestimmten Gebiet wildlebenden Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sich anzueignen. Welche Tiere dem Jagdrecht unterliegen, ergibt sich scheinbar

ebenso eindeutig aus § 2 BJagdG oder vergleichbaren landesrechtlichen Regelungen. Tatsächlich täuscht dieser erste Eindruck jedoch, da das Jagdrecht in einem Spannungsverhältnis zum Naturschutzrecht sowie zum Völker- und Europarecht steht, das es im Rahmen der juristischen Methodik aufzulösen gilt. Die Folgen sind weitreichend, da etwa auch Fragen der Strafbarkeit wegen Jagdwilderei gemäß § 292 StGB von den Grenzen des jagdlichen Aneignungsrechts abhängen.

Abbildung 1:

Der Luchs ist ein Beispiel für einen sogenannten Doppelrechtler, der sowohl durch das Bundesnaturschutzgesetz geschützt ist als auch dem Jagdrecht unterliegt (Foto: Julius Kramer).

Tabelle 1:

Beispiele für sogenannte Doppelrechtler: geschützte oder streng Geschützte Arten laut BNatSchG und ihre Einstufung in den jeweiligen Jagdgesetzen

Artname	Wissenschaftlich	Geschützte Arten im Jagdrecht
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus L.</i>	Jagdbar, vergleiche beispielhaft § 2 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG, ausgenommen aus dem Jagdrecht in Nordrhein-Westfalen durch § 2 Nr. 2 LJG-NRW
Fischotter	<i>Lutra lutra L.</i>	Jagdbar, vergleiche beispielhaft § 2 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG, ausgenommen aus dem Jagdrecht in Baden-Württemberg durch § 7 Abs. 1 JWMG BW und in Nordrhein-Westfalen durch § 2 Nr. 1 LJG-NRW
Luchs	<i>Lynx lynx L.</i>	Jagdbar, vergleiche beispielhaft § 2 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG, ausgenommen aus dem Jagdrecht in Nordrhein-Westfalen durch § 2 Nr. 1 LJG NRW
Rotmilan	<i>Milvus milvus L.</i>	Jagdbar, vergleiche beispielhaft § 2 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG, ausgenommen aus dem Jagdrecht in Baden-Württemberg durch § 7 Abs. 1 JWMG BW und in Rheinland-Pfalz durch § 6 Abs. 1 LJG RP
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus L.</i>	Jagdbar, vergleiche beispielhaft § 2 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG, ausgenommen aus dem Jagdrecht in Baden-Württemberg durch § 7 Abs. 1 JWMG BW und in Rheinland-Pfalz durch § 6 Abs. 1 LJG RP
Wildkatze	<i>Felis silvestris S.</i>	Jagdbar, vergleiche beispielhaft § 2 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG
Wisent	<i>Bison bonasus L.</i>	Jagdbar, vergleiche beispielhaft § 2 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG, ausgenommen aus dem Jagdrecht in Baden-Württemberg durch § 7 Abs. 1 JWMG BW und in Nordrhein-Westfalen durch § 2 Nr. 1 LJG-NRW

Diverse Tierarten unterfallen sowohl dem Jagdrecht des Bundes und der Länder als auch dem strengen Schutz des BNatSchG. Sie werden als sogenannte Doppelrechtler bezeichnet (vergleiche WD BT 2008).

Einen Überblick über geläufige Beispiele solcher Arten gibt Tabelle 1.

Mit Blick auf die Jagdgesetze könnten diese Arten insofern dem jagdlichen Aneignungsrecht unterfallen, mit Blick auf die §§ 71a Abs. 1 Nr. 2 und 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG könnten sie jedoch auch dem naturschutzrechtlichen Besitzverbot unterliegen. Sollte Letzteres zutreffen, wäre jeder Eigentumserwerb durch Aneignung gemäß § 958 Abs. 2 S. 1 BGB ausgeschlossen.

Was für welche Arten zutreffend ist, gilt es daher zu prüfen.

B. Das grundsätzliche Verhältnis des BNatSchG zu den Jagdgesetzen des Bundes und der Länder

Grundsätzlich ist das BNatSchG mit Blick auf die divergierenden Regelungsinhalte neben den Jagdgesetzen anzuwenden und umgekehrt. Dies gilt jedoch nur so lange, wie es nicht zu einer Kollision der Regelungsgegenstände kommt (GERHOLD & ASCHERMANN 2023). Kommt es in Ausnahmefällen zur Kollision, sind diese mit Blick auf das Völker- und Europarecht aufzulösen (vergleiche OLG Köln, NuR 32/2010, 300; OVG Lüneburg, BeckRS 2016, 47443 Rn. 40; OLG Hamm, BeckRS 2017, 114865 Rn. 79 ff.;

CZYBULKA 2006 und WOLF 2012). In BT-Drucks. 10/5964, 18, heißt es daher zutreffend: „Im Falle konkurrierender Vorschriften der genannten Rechtsbereiche ist die Frage des Vorrangs nach allgemeinen Auslegungsregeln zu entscheiden.“

Im Regelfall enthält dabei das Jagdrecht die spezielleren Vorschriften (WD BT 2008; BRENNER 2017; GERHOLD & ASCHERMANN 2023). Dieser

Abkürzungen und Begriffe

Abl.: Amtsblatt der Europäischen Union
BGB: Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.: Bundesgesetzblatt
BeckRS: Beck Rechtsprechung
BJagdG: Bundesjagdgesetz
BK: Berner Konvention
BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz
BT-Drucks.: Bundestagsdrucksache
BW: Baden-Württemberg
EG: Europäische Gemeinschaft
EWG: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
JWMG: Jagd- und Wildmanagementgesetz
LSA: Land Sachsen-Anhalt
LJG: Landesjagdgesetz
NRW: Nordrhein-Westfalen
NuR: Natur und Recht
OLG: Oberlandesgericht
OVG: Obergerverwaltungsgericht
RP: Rheinland-Pfalz
SächsJagdG: Sächsisches Jagdgesetz
StGB: Strafgesetzbuch
VSch-Richtlinie: Vogelschutzrichtlinie

Grundsatz greift jedoch nicht, wenn verpflichtendes Völker- und Europarecht allein im BNatSchG umgesetzt worden ist (in diesem Sinne auch BRENNER [2017] für die Vermarktungsverbote des Art. 8 Abs. 3 VO [EG] 338/97, anders aber für die Besitzverbote der FFH-RL). Dann handelt es sich bei den Vorschriften des BNatSchG um das speziellere Recht, das das allgemeinere Recht im Sinne des allgemeinen Grundsatzes „lex specialis derogat legi generalis“ verdrängt.

Ob Letzteres der Fall ist, lässt sich nur mit Blick auf konkrete Normen des BNatSchG sowie konkrete Vorschriften des Völker- und Europarechts bestimmen. Ist dem BNatSchG nach dem Ergebnis dieser Prüfung der Vorrang einzuräumen, lässt sich dies durch eine entsprechende Auslegung des § 37 Abs. 2 BNatSchG erreichen (GERHOLD & ASCHERMANN 2023).

Für die hier interessierende Frage nach dem jagdlichen Aneignungsrecht ist dabei strikt zwischen Säugetieren und Vögeln zu differenzieren, da der Schutz von Säugetieren und Vögeln jenseits von Handelsverboten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 338/98 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1) vorrangig durch je eine unterschiedliche Richtlinie gewährleistet wird.

Für Säugetiere gilt die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), der sogenannten FFH-Richtlinie, für Vögel demgegenüber die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, die sogenannte VSch-Richtlinie (Abl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7). Darüber hinaus gilt für bestimmte Vogel- und Säugetierarten auch das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19.09.1979, kurz Berner Konvention (BGBl. 1984 I, 618).

C. Die Konkurrenz von jagdrechtlichem Aneignungsrecht und naturschutzrechtlichem Besitzverbot mit Blick auf die FFH-Richtlinie

Soweit Säugetiere dem Anhang IV litera a) der FFH-Richtlinie unterfallen und aus diesem Grund gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 litera b) BNatSchG

streng geschützt sind, folgt das europarechtliche Besitzverbot aus Art. 12 Abs. 2 FFH-Richtlinie. Dort heißt es: „Für diese Arten (Anmerkung: in Anhang IV litera a) aufgeführte Arten) verbieten die Mitgliedsstaaten Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren; [...]“

Ausnahmen lässt die FFH-Richtlinie allein nach Maßgabe des Art. 16 FFH-Richtlinie zu.

Art 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie lautet: „Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedsstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstabe a) und b) im folgenden Sinne abweichen: a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume; b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum; c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt; d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen; e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.“

Der gegebenenfalls vorhandene gesetzgeberische Wunsch, ein grundsätzliches jagdliches Aneignungsrecht vorzusehen, wird insofern von keinem der Ausnahmetatbestände erfasst. Insbesondere dient das Aneignungsrecht nicht der Verhütung ernster wirtschaftlicher Schäden und es handelt sich auch nicht um eine unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß vorgenommene Entnahme einzelner Exemplare der jeweils geschützten Art, sondern um ein grundsätzliches Recht von Jagd- und Jagd Ausübungsberechtigten.



- Vorgaben der FFH-Richtlinie werden beachtet
- Vorgaben der FFH-Richtlinie werden nicht beachtet

Abbildung 2:

Die Handhabung des Aneignungsrechts in den Bundesländern mit Blick auf die FFH-Richtlinie (Karte: Wölfl & Gerhold; siehe auch schon die Grafik bei WÖLFEL et al. 2024 sowie die Rezension dieser Broschüre „Illegale Tötung von Luchsen“ in dieser Ausgabe von Anliegen Natur, den Luchs betreffend).

Insofern hat die Bundesrepublik Deutschland zunächst sämtliche in Anhang IV litera a) der FFH-Richtlinie genannten Arten aus dem jagdlichen Anwendungsbereich auszunehmen. Diese Auffassung teilen auch diverse Bundesländer (vergleiche auch Abbildung 2).

So heißt es etwa in Baden-Württemberg in § 3 Abs. 6 S. 2 JWVG BW:

„Dem Recht zur Aneignung unterliegen nicht 1. Wildtiere, deren Arten in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (Abl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193), in der jeweils geltenden Fassung, genannt sind, sowie lebende Wildtiere der sonstigen dem Schutzmanagement unterliegenden Arten.“

Entsprechend heißt es im SächsJagdG in § 3 Abs. 6: „Wild nach Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG unterliegt abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 des BJagdG nicht dem jagdlichen Aneignungsrecht. Die Jagdbehörde kann die Aneignung des Wildes durch den Jagd ausübungsberechtigten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag genehmigen.“

Nichts anderes gilt für das Land Sachsen-Anhalt, wo es in § 47a LJagdG LSA heißt: „Bei Rechten nach diesem Gesetz sowie bei Maßnahmen nach diesem Gesetz oder nach Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes, insbesondere Geboten, Einschränkungen von Verboten, Erlaubnissen, Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen, sind die Einschränkungen aus den Artikeln 7 bis 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) sowie die Artikel 12 bis 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, Abl. L 59 vom 8.03.1996, S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (Abl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

Eine entsprechende Vorschrift wäre jedoch in allen Landesjagdgesetzen zwingend. Sofern eine solche fehlt, ist das BNatSchG spezieller und das jagdliche Aneignungsrecht ist insoweit suspendiert. Dies gilt insbesondere für das vorliegend als Beispiel dienende Haarwild, also Wisent, Wildkatze, Luchs oder Fischotter.



Abbildung 3:
Der Fischotter ist eine weitere Beispielart für einen Doppelrechtler (Foto: Rüdiger Kaminski/Piclease).

Ob eine in Anhang IV FFH-Richtlinie genannte Art darüber hinaus noch in weiteren völker- oder europarechtlichen Richtlinien oder Übereinkommen aufgeführt ist, die ebenfalls ein Besitzverbot begründen, ist nicht entscheidend. Schon die Verpflichtung der FFH-Richtlinie zwingt dazu, ein nationales Besitzverbot vorzusehen.

D. Die Konkurrenz von jagdrechtlichem Aneignungsrecht und naturschutzrechtlichem Besitzverbot mit Blick auf Vögel

Fraglich ist sodann, ob sich das eben erzielte Ergebnis pauschal auf Vögel übertragen lässt. Das ist jedoch nicht der Fall.

Die VSch-Richtlinie kennt mit Ausnahme eines Besitzverbotes für bestimmte Eier kein Besitzverbot. Allein aus der VSch-Richtlinie kann daher keine völker- oder europarechtliche Verpflichtung hergeleitet werden, dem Besitzverbot des BNatSchG den Vorrang vor dem jagdlichen Aneignungsrecht einzuräumen. Aus diesem Grund kommt der BK besondere Bedeutung für die rechtliche Bewertung des Besitzes von toten Vögeln zu.

Art. 6 litera e) BK bestimmt, dass in Bezug auf die in Anhang II genannten Arten durch die Mitgliedsstaaten insbesondere zu verbieten ist,

„der Besitz von oder der innerstaatliche Handel mit lebenden oder toten Tieren einschließlich ausgestopfter Tiere und ohne weiteres erkennbarer Teile dieser Tiere oder ohne weiteres erkennbarer Erzeugnisse aus diesen Tieren, soweit dies zur Wirksamkeit dieses Artikels beiträgt.“ Das Verbot des Besitzes streng geschützter Vögel trägt dabei mit Blick auf die Anreizwirkung zum Artenschutz bei. Die Einführung eines entsprechenden Verbotes in Deutschland ist somit ebenfalls zwingend. Die möglichen Ausnahmen in Art. 9 Abs. 1 BK entsprechen denen des Art. 16 FFH-Richtlinie und rechtfertigen eine Abweichung von Art. 6 litera e) BK insofern mit Blick auf das jagdliche Aneignungsrecht nicht.

Sofern eine jagdbare Vogelart daher zugleich in Anhang II der BK aufgeführt wird, erweist sich erneut das BNatSchG als spezielleres Gesetz und entsprechende Vögel unterfallen unabhängig vom Bundesland nicht dem jagdlichen Aneignungsrecht. Dies gilt mit Blick auf die oben angeführten Beispiele für Federwild für den Rotmilan und den Turmfalken.

Anderes gilt jedoch für Vogelarten, die wie das Auerhuhn weder, weil es sich um Vögel handelt, dem Besitzverbot der FFH-Richtlinie noch, weil sie in Anhang II nicht aufgeführt sind, dem Besitzverbot der BK unterfallen. In dieser

Konstellation existiert keine völker- oder europarechtliche Verpflichtung, ein artenschutzrechtliches Besitzverbot vorzusehen.

Dass der Bundesgesetzgeber daher abweichende landesgesetzliche Vorschriften zulässt, ist rechtlich nicht zu beanstanden, weshalb sich in diesem Fall die Landesjagdgesetze als speziellere Gesetze erweisen. Ein jagdliches Aneignungsrecht kann insofern begründet werden. Rechtspolitisch ist dies jedoch nicht angezeigt und entsprechende Arten sollten wie in Baden-Württemberg ebenfalls aus dem Anwendungsbereich des jagdlichen Aneignungsrechts ausgenommen werden. Nur auf diese Weise kann dem Artenschutz nachhaltig zur Durchsetzung verholfen werden.

E. Ergebnis

Ob dem jagdlichen Aneignungsrecht oder dem naturschutzrechtlichen Besitzverbot der Vorrang einzuräumen ist, hängt vorrangig vom völker- und europarechtlichen Schutzstatus der jeweiligen Art ab. Ist die Art in Anhang IV litera a) FFH-Richtlinie oder Anhang II BK genannt, ist dem BNatSchG im Rahmen einer völker- und europarechtskonformen Auslegung der Vorrang einzuräumen. Ein jagdliches Aneignungsrecht besteht nicht. Ist die Art demgegenüber lediglich durch die VSch-Richtlinie geschützt, besteht keine völker- oder europarechtliche Verpflichtung, dem BNatSchG den Vorrang einzuräumen. Vielmehr erweist sich in diesen Fällen das Jagdrecht als die speziellere Regelung,

weshalb Jagd- und Jagdausübungsberechtigte sich entsprechende Tiere ohne Verletzung der §§ 71a Abs. 1 Nr. 2 und 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG aneignen dürfen. Auch die Strafvorschriften des BNatSchG unterliegen jedoch verfassungsrechtlichen Bedenken (siehe GERHOLD & POPLAT 2022).

Literatur

- BRENNER, M. (2017): Jagdrecht und Naturschutzrecht – Ein unionsrechtlich überlagertes kompetenzrechtliches Dickicht (Teil 2). – *Natur und Recht* 39: 217–227.
- CZYBULKA, D. (2006): Reformnotwendigkeiten des Jagdrechts aus Sicht einer Harmonisierung mit dem europäischen und internationalen Recht der Biodiversität und dem Artenschutzrecht. – *Natur und Recht* 28: 7–15.
- GERHOLD, S. und ASCHERMANN, J. (2023): Straftaten gegen Luchse in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme. – *Natur und Recht* 45: 665–674.
- GERHOLD, S. & POPLAT, T. (2022): Das System der Blankettverweisungen der §§ 71 und 71a BNatSchG. – *Natur und Recht* 44: 679–687.
- WD BT (2008): Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages – Gesetzgebungskompetenzen im Jagdrecht. – Ausarbeitung WD3 – 3000 – 385/08; www.bundestag.de/resource/blob/422744/c42bb5af5291c56cd2495c2c09eb57e9/wd-3-385-08-pdf-data.pdf (abgerufen am 22.01.2025).
- WOLF, R. (2012): Der Wolf als streng geschützte Art und möglicher Gegenstand des Jagdrechts. – *Zeitschrift für Umweltrecht* 23: 331–338.
- WÖFL, S., ZIMMERMANN, V. & GERHOLD, S. et al. (2024): Die illegale Tötung von Luchsen. – *Luchs Bayern e.V.* (Hrsg.): 56 Seiten.

Autor



Prof. Dr. Sönke Gerhold

Jahrgang 1979

Promotion im Jahr 2009 und Habilitation im Jahr 2013. Ernennung zum Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Medienstrafrecht und Strafvollzugsrecht an der Universität Bremen 2016. Gründung der Forschungsstelle für Tier- und Tierschutzrecht 2022. Wahl zum Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen 2024.

Leiter der Forschungsstelle für Tier- und Tierschutz am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen
+49 421 218-66165
ge_so@uni-bremen.de

Zitiervorschlag

GERHOLD, S. (2025): Naturschutzrecht versus Jagdrecht: Die völker- und europarechtlichen Grenzen des jagdlichen Aneignungsrechts – *Anliegen Natur* 47(2): online preview, 6 p., Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.